



## Umweltinspektionsbericht

Regelüberwachung gemäß

Paragraph 52a Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

<b>Daten Betreiber</b>	
Betreiber:	WK-Recycling GmbH
Betriebsname (wenn abweichend):	
Betriebsanschrift (Standort):	Auf Zweikreuz 20, 54666 Irrel
IED-Nr. und Anlagentätigkeit:	5.5 – Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung - bis zur Sammlung - auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind
Zuordnung:	4. Verordnung zum BImSchG Nr. 8.12.1.1 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr
Anlagenbezeichnung:	Zwischenlager für gefährlichen Straßenaufbruch

<b>Daten Behörde</b>	
Zuständige Behörde:	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Ref. 31
Postanschrift:	Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz



<b>Vor-Ort-Besichtigung</b>	
Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung:	07.03.2024
Datum Bericht:	17.04.2024

<b>Prüfung</b>	
Luft/Lärm:	Anlagenidentität, Anlagenkonformität, sichere Umschließung,
Abfall:	Anlagenidentität, Abfallströme,
Abwasser:	nicht relevant
Boden/Grundwasser:	nicht relevant
Sonstiges:	nicht geprüft
Prüfumfang:	Gesamtanlage

Beteiligte Behörden:	Untere Wasserbehörde: ja SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH: ja Sonstige: nein
Beteiligte Sachverständige:	Sachverständige nach Paragraph 2 Absatz 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: nein Messstelle nach Paragraph 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz: nein Sonstige: nein



### **Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Schlussfolgerungen**

Keine relevanten Feststellungen: keine Verstöße oder allenfalls geringe festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die nach überschläglicher Bewertung nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, keine Maßnahmen erforderlich: **nein**.

Im Fall des Zwischenlagers wurde die zulässige Lagerdauer von maximal einem Jahr überschritten. Da der gefährliche (teerhaltige) Straßenaufbruch auf einer asphaltierten Fläche und witterungsgeschützt gelagert wird, wird durch die Überschreitung der zulässigen Lagerdauer keine Umweltgefährdung hervorgerufen.

Relevante Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.

Schwerwiegende Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.